

Rechtsgebietszugehörigkeit durch andauernden, zehnjährigen Aufenthalt setze nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 CC konstitutiv (!) die Eintragung in das Zivilregister voraus, daß eine gegenteilige Erklärung nicht abgegeben werde, hat jedenfalls für den 1962 verstorbenen Ehemann und die von ihm abgeleitete Gebietszugehörigkeit der Erblasserin keine Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit hat die §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO zur Grundlage. Die Festsetzung des Werts der Beschwer erfolgt nach § 546 Abs. 2 ZPO.

(mitgeteilt von Richter am BGH Dr. Ullmann, Karlsruhe)

Nr. 54 österr. OGH - Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen Art. I Abs. 1; New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Art. V Abs. 1; jugosl. ZPO Art. 483

(Österr. OGH, Urteil v. 9. 9. 1987 - 3 Ob 80/87)

Zur Vollstreckung eines jugoslawischen Schiedsspruchs in Österreich.

Nur eine klare und unmißverständliche Formulierung kann als Vereinbarung eines Oberschiedsgerichts aufgefaßt werden. Eine unbestimmte Regelung in der Schiedsklausel führt in keinem Fall zur Ungültigkeit der gesamten Schiedsgerichtsvereinbarung.

Entscheidungsgründe:

Die Streitparteien haben in ihrem Vertrag v. 26. 8. 1983 folgende Schiedsklausel vereinbart:

„Sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag eventuell entstehen können, werden im Wege gegenseitiger Einigung beigelegt werden. Sollte es nicht gelingen, den Streitfall gütlich bzw. im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels zu beilegen, wird er durch das Schiedsgericht der Bundeswirtschaftskammer Jugoslawiens entschieden werden.“

Die nächste Instanz für die Lösung von Streitigkeiten ist das zuständige völkerrechtliche Gericht.

Mit Urteil (Schiedsspruch) der Außenhandelsarbitrage bei der Wirtschaftskammer Jugoslawiens Bled (von dem nicht strittig ist, daß es das in der Schiedsklausel benannte Schiedsgericht ist) v. 8. 10. 1985 wurde die verpflichtete Partei zur Zahlung von 581 075,99 DM sA an die betreibende Partei verpflichtet.

Auf Grund dieses ausländischen Schiedsspruches wurde mit Beschluß des Erstgerichtes v. 23. 4. 1986 zur Hereinbringung von 581 075,99 DM sA, wofür die verpflichtete Partei zugunsten der betreibenden Partei die Vollstreckungsbewilligung bewilligt. Der Exekutionsbewilligungsbeschluß wurde der verpflichteten Partei am 23. 5. 1986 zugestellt.

In dem am 2. 6. 1986 überreichten Widerspruch machte die verpflichtete Partei geltend, die Schiedsklausel sei nach österreichischem wie auch jugoslawischem Recht ungültig und unwirksam, weil sie die widersprüchliche Formulierung über eine zwar vereinbarte, aber nicht vorhandene zweite Instanz enthalte. Wegen dieser Klausel fehle es auch an der Rechtskraft des Schiedsspruches. (Auf den ursprünglich geltend gemachten Versagungsgrund nach Art. 2 lit. a des Abkommens v. 18. 3. 1960, BGBl. 1961/115, kommt die verpflichtete Partei in dritter Instanz nicht mehr zurück.)

Die betreibende Partei beantragte die Abweisung des Widerspruchsbegehrens und wendete ein, daß kein Widerspruchgrund vorliege. Die allfällige Ungültigkeit der Schiedsklausel könne nur im Wege des § 595 ZPO geltend gemacht werden. Im übrigen sei aber die Frage bindend durch das jugoslawische Schiedsgericht entschieden worden.

Das Erstgericht wies das Urteilsbegehren der klagenden Partei ab.

Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Erstgerichtes. Beide Vorinstanzen vertreten zur Gültigkeit der Schiedsklausel die Auffas-

sung, diese sei, soweit sie ein Schiedsgericht festlege, hinreichend bestimmt und gültig; nur die Regelung über eine zweite Instanz sei zu unbestimmt und daher unbeachtlich.

Die Revision der verpflichteten Partei ist nicht berechtigt.

Auf die bekämpfte Exekutionsbewilligung sind einerseits das Abkommen v. 18. 3. 1960 zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen, BGBl. 1961/115, und andererseits das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. 1961/200 (New Yorker Übereinkommen), anzuwenden. Das Problem der Konkurrenz zwischen dem bilateralen Vertrag und dem multilateralen Übereinkommen (vgl. dazu *Hoyer-Loewe in Heller-Berger-Stix*, 784) taucht im vorliegenden Fall nicht auf, weil keine einander widersprechenden Bestimmungen zu beurteilen sind.

Voraussetzung für die Vollstreckung ist nach Art. 1 Abs. 1 lit. a des Vollstreckungsabkommens, daß der Schiedsspruch auf Grund einer schriftlichen Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel ergangen ist, welche nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht werden soll, gültig sind.

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b des Vollstreckungsabkommens muß der Schiedsspruch von dem Schiedsgericht gefällt worden sein, das in der Schiedsvereinbarung oder in der Schiedsklausel vorgesehen ist; wenn diese keine hinreichende Vereinbarung über die Bildung des Schiedsgerichts enthalten, müssen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ergänzend angewendet werden.

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. c dieses Abkommens muß der Schiedsspruch nach der Rechtsordnung des Staates, in dem er ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar sein.

Gem. Art. V Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens darf die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, unter anderem nur versagt werden, wenn diese den Beweis erbringt, daß die Schiedsvereinbarung, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist (lit. a) oder daß die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat (lit. d) oder daß der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist (lit. e).

Nach diesen Staatsverträgen könnte eine Versagung der Exekutionsbewilligung nach den im vorliegenden Widerspruch geltend gemachten Gründen nur in Betracht kommen 1. wenn der strittige Schiedsvertrag wegen teilweiser Unbestimmtheit in seiner Gesamtheit ungültig wäre (Art. 1 Abs. 1 lit. a des Vollstreckungsabkommens i.V.m. Art. V Abs. 1 lit. a des New Yorker Übereinkommens), 2. wenn der Schiedsvertrag umgekehrt so ausgelegt werden müßte, daß er trotz der erwähnten Unbestimmtheit in seiner Gesamtheit gültig in dem Sinne wäre, daß der Schiedsspruch erst rechtskräftig und für die Parteien verbindlich wurde, wenn eine bestimmte, im Schiedsvertrag vorgesehene zweite Instanz entschieden hätte (Art. 1 Abs. 1 lit. c des Vollstreckungsabkommens und Art. V Abs. 1 lit. e des New Yorker Übereinkommens), oder allenfalls 3. wenn wegen der zu 2. angeführten Auslegung gesagt werden müßte, daß der Schiedsspruch nicht von dem im Schiedsvertrag vorgesehenen Schiedsgericht (nämlich einem Schiedsgericht erster Instanz und einem Schiedsgericht zweiter Instanz) gefällt worden sei (Art. 1 Abs. 1 lit. b des Vollstreckungsabkommens) oder nicht das der Vereinbarung der Parteien entsprechende schiedsrichterliche

Austria

che Verfahren stattgefunden habe (Art. V Abs. 1 lit. d des New Yorker Übereinkommens). Keiner dieser Versagungsgründe liegt jedoch vor.

Bei einer Schiedsgerichtsvereinbarung muß zwischen dem eigentlichen Schiedsvertrag und einer zusätzlich möglichen Vereinbarung über das schiedsrichterliche Verfahren unterschieden werden (*Fasching*, Komm. IV 728; *Schlösser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit I Rz. 246). Die strittige Schiedsklausel enthält zunächst einen eigentlichen Schiedsvertrag, nämlich die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die aus dem von den Streitparteien geschlossenen Vertrag eventuell entstehen können. Es liegt aber auch eine Vereinbarung über das schiedsrichterliche Verfahren vor, nämlich jedenfalls die Vereinbarung, daß das bei der Bundeswirtschaftskammer Jugoslawiens eingerichtete Schiedsgericht entscheiden solle.

Die weitere Bestimmung, nächste Instanz für die Lösung von Streitigkeiten sei das zuständige völkerrechtliche Gericht, ist unklar. Nach dem Aufbau der Schiedsklausel könnte damit eine bloße Reihenfolge für die Erledigung von Streitigkeiten festgelegt worden sein: In erster Linie solle eine gütliche Einigung versucht werden, in zweiter Linie solle ein bestimmtes Schiedsgerichtsverfahren stattfinden, in dritter Linie, nämlich wenn keiner der beiden anderen Wege zum Ziele führe (z. B. das Schiedsgerichtsverfahren deshalb nicht, weil etwa ein Streitfall auftritt, für den die Schiedsgerichtsbarkeit nicht wirksam vereinbart werden kann oder für den das vereinbarte Schiedsgerichtsverfahren etwa wegen Auflösung der vorgesehenen Schiedsgerichtseinrichtung nicht mehr stattfinden kann und ähnliche denkbare Fälle), sollte vielleicht auch noch der an sich nicht besonders erwähnungsbedürftige dritte Weg zum jeweils zuständigen völkerrechtlichen Gericht, gemeint zum „international zuständigen“ Gericht, offenstehen.

Die Parteien könnten allerdings auch als eine eigene Rechtsmittelinstanz ein Oberschiedsgericht vereinbart haben (*Fasching*, Handbuch, Rz. 2210). Solche Vereinbarungen sind aber ganz unüblich (*Fellhauer/Strohbach*, Handbuch der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 111; *Schlösser* a.a.O., Rz. 656). Nur eine klare und unmißverständliche Formulierung könnte daher als Vereinbarung eines Oberschiedsgerichts aufgefaßt werden (*Fasching*, Komm. IV, 792).

Die in der Klausel enthaltene Unbestimmtheit führt aber in keinem Fall dazu, daß deshalb die gesamte Schiedsgerichtsvereinbarung ungültig wäre. Im allgemeinen ist nämlich eine Schiedsklausel nicht deshalb unwirksam, weil eine einzelne Verfahrensabmachung unwirksam ist. Nur wenn die wichtigen Teile das Gesamtgerüst der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit betreffen, würde dies auch die Nichtigkeit der gesamten Schiedsklausel nach sich ziehen (*Schlösser* a.a.O., Rz. 254). Dies ist hier aber nicht der Fall; denn im Ost-West-Handel entspricht die Vereinbarung eines Schiedsgerichts der vorliegenden Art auch nur in einer Instanz dem Regelfall. Selbst wenn daher die Streitparteien an ein Oberschiedsgericht gedacht haben sollten, käme ein solches wegen der unbestimmten Regelung nicht zum Zuge.

Das Schiedsgericht hat daher mit Recht die Gültigkeit des Schiedsvertrages angenommen. Die verpflichtete Partei hat keine Bestimmung des dabei gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a des Vollstreckungsabkommens und Art. V Abs. 1 lit. a des New Yorker Übereinkommens anzuwendenden jugoslawischen Rechts geltend gemacht, welche zu einer anderen Auslegung der strittigen Schiedsgerichtsvereinbarung führen könnte.

Mit Recht hat das Schiedsgericht weiters erkannt, daß der von ihm gefällte Schiedsspruch endgültig sei und durch kein ordentliches Rechtsmittel bekämpft werden könne. Da sich die Parteien auf das Außenhandelsschiedsgericht bei der

Wirtschaftskammer Jugoslawiens in Belgrad geeinigt haben, war auch die Geschäftsordnung dieses Schiedsgerichts anzuwenden (abgedruckt etwa bei *Schlösser* a.a.O., II 260 oder *Fellhauer/Strohbach* a.a.O., 298). Nach Art. 44 dieser Geschäftsordnung i.d.F. Amtsblatt der SFRJ Nr. 70/1981 (früher Art. 41) ist ein Schiedsspruch endgültig, gibt es gegen ihn keine Berufung und hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils eines ordentlichen Gerichts gem. Art. 483 der jugoslawischen Zivilprozeßordnung. Gem. Art. 483 der jugoslawischen Zivilprozeßordnung, Amtsblatt der SFRJ Nr. 4/1977 (früher Art. 449), hat das Urteil eines Schiedsgerichts den Parteien gegenüber die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, falls in dem Schiedsvertrag nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, das Urteil vor einem Schiedsgericht höherer Instanz anzufechten. Da in der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung, wie oben dargelegt wurde, eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen ist, wurde auch in diesem Zusammenhang das jugoslawische Recht nicht verletzt.

Im Schrifttum wird auch die Frage behandelt, ob der Begriff der Verbindlichkeit in Art. V Abs. 1 lit. e des New Yorker Übereinkommens mit dem Begriff der Rechtskraft (Unanfechtbarkeit durch ein ordentliches Rechtsmittel) identisch sei, oder ob darunter auch zu verstehen sei, daß wegen Ablaufs der hierfür vorgesehenen Fristen kein der Aufhebungsklage nach § 595 ZPO entsprechendes außerordentliches Rechtsmittel mehr zulässig sei (z. B. *Schlösser* a.a.O., Rz. 667 a). Da der vorliegende Widerspruch aber nicht auf diesen Rechtsgrund gestützt wurde, muß auf dieses Problem nicht eingegangen werden.

Nr. 35 a österr. OGH – österr. IPRG §§ 36, 41; ABGB §§ 152 f., 1151, 1167, 1497 f.

Urteil v. 10. 11. 1987 – 2 Ob 701/86)

Die Anwendung von § 41 IPRG setzt eine „Anbahnung“ des Verbrauchervertrages durch den Unternehmer im Verbraucherstaat voraus. Ohne eine derartige Anbahnung ist die Buchung einer italienischen Ferienwohnung durch Urlauber über ein Reisebüro nach § 36 IPRG an den Sitz des Reisebüros anzuknüpfen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger [Kl.] buchte in einem deutschen Reisebüro P. auf Grund eines Kataloges der (österreichischen) erstbekl. Partei – die zweitbekl. Partei ist deren persönlich haftende Gesellschafterin – für die Zeit v. 16.–30. 8. 1980 und zum Preis von DM 1780 eine Ferienwohnung des angebotenen Typs Ity 0017 in Baia Domizia, Residence Lecci. Dieser Ort wurde im Katalog als im Golf von Gaeta zwischen Rom und Neapel an einem 9 km langen Sandstrand gelegen mit breitem Piniengürtel und mangels Durchzugsverkehrs als ruhig beschrieben. Residence Lecci sei ein „sehr schöner Komplex mit großem Schwimmbad, Kinderplanschbecken, Tennisplatz . . . Für jedes Appartement ein Parkplatz. Alle Wohnungen sind sehr schön und modern eingerichtet, beheizbar. Alle Wohnungen haben Garten oder Terrassen oder Balkon“. Der Appartement-Typ 0017 wurde wie folgt beschrieben: „Zweistöckige Wohnung, Parterre: 1 Wohnschlafzimmer, 1 Schlafzimmer . . . Küche, Dusche, WC, Garten. 1. Stock: Doppelschlafzimmer, Bad, WC . . . Für maximal 6 bis 7 Personen.“ Im Prospekt sind auch die Miet- und Reisebedingungen für Ferienwohnungen abgedruckt. Danach wird der Inhalt des Vertrages ausschließlich durch die Beschreibung, Abbildung und Preisangabe in dem für den bestimmten Zeitraum gültigen Prospekt bestimmt. Abweichende Abreden bedürfen der Schriftform. Buchungsstellen sind beauftragt und bevollmächtigt, von den Prospekten und Reisebedingungen abweichende Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen zu treffen. Sonderwünsche müssen bei Buchung bekanntgegeben werden, können nach Möglichkeit am Ort berücksichtigt werden, für die Erfüllung wird jedoch keine Gewähr übernommen. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes. Bei Leistungsstörungen sind Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur, sonst dem Reiseveranstalter, zur Kenntnis zu bringen. Ansprüche wegen vertragswidrig unterbliebener Leistungen müssen innerhalb von 30

Austria